

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektro Putzehl GmbH & Co. KG

I. Geltung der Bedingungen und Vertragschluss

1. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen finden nur im Verkehr zwischen Unternehmern Anwendung.

2. Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten, soweit nichts Anderes vereinbart wird, auch für Leistungen in das Ausland und für alle zukünftigen Geschäfte.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie sind von uns schriftlich bestätigt.

II. Vertragsbestandteile

1. Folgende Bedingungen und Vorschriften gehören zum Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gelten, sofern nicht im Rahmen der Auftragsvergabe ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, die einzelnen Bedingungen und Vorschriften und in der nachstehend angegebenen Reihenfolge:

- unser Angebot inkl. der Angebotsklauseln/Angebotsbedingungen;
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil B und C;
- die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Im Übrigen hat bei Widersprüchen die Textform Vorrang vor den Plänen.

III. Art und Umfang der Leistung, Vergütung

1. Grundsätzlich werden die Leistungen durch uns durch Einheitspreise vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach den Einheitspreisen unseres Angebots. Grundlage hierfür ist das Aufmaß.

2. Sofern ein Pauschalpreis vereinbart wird, handelt es sich immer um einen Detailpauschalpreis für die in unserem Angebot benannten Leistungen.

3. Sofern ein Stundenlohnvertrag vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich angefallenen Zeitstunden.

4. Die vertraglich geschuldeten Leistungen werden während der normalen Arbeitszeit

ausgeführt (montags bis donnerstags im Zeitraum von 7 Uhr bis 17 Uhr, freitags im Zeitraum von 7 bis 13 Uhr). Bei der Anordnung von Mehr- oder Nachtarbeit bzw. Vereinbarung von Mehr- oder Nachtarbeit fallen folgende Zuschläge auf den Stundenlohn bzw. die Lohnanteile an:

- für die erste Überstunde vor oder nach der normalen Arbeitszeit 35 %;
- für jede weitere Überstunde vor oder nach der normalen Arbeitszeit 50 %;
- für Überstunden in der Zeit von 21.30 Uhr bis 6.00 Uhr zusätzlich zu zahlende Nachtarbeitszuschläge von 20 %.

Sämtliche Zuschläge gelten jeweils pro Stunde.

Bei Arbeiten am Wochenende fallen folgende Zuschläge an:

- für Arbeiten an einem Samstag 35 %;
- für Arbeiten an einem Sonntag 50 %;
- für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen 100 %.

Daneben wird folgende Auslösung vereinbart:

- im Inland ab 24 Stunden € 45,00 pro Tag;
- bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden, € 25,00 pro Tag;
- bei Arbeiten im Ausland ab 24 Stunden € 150,00 pro Tag;
- bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden, € 95,00.

Darüber hinaus werden Übernachtungsgelder zum Nachweis zuzüglich 15 % Allgemeinkostenzuschlag berechnet. Ausgangspunkt für die Berechnung der Auslösung ist der Betriebssitz des Auftragnehmers.

5. Die Preise für Aluminium und für Elektrolytkupfer für Leitzwecke erfolgen nach dem Abrechnungspreis am Tag des Bestelleingangs/Abrufs beim Stromschienenhersteller. Dieser wird auf der Grundlage der Notierungen für Aluminium (AME London) und für Elektrolytkupfer für Leitzwecke auf der Grundlage der Deutschen Metallnotierungen, unter Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter (DEL-Notiz) ermittelt.

6. Fahrtkosten werden pro Pkw mit € 0,80 pro km berechnet. Mietfahrzeuge, Bahnfahrten, Flugreisen sowie Nebenkosten werden zum Nachweis zuzüglich 15 % Handlingsaufschlag berechnet.

Post- und Telekommunikationskosten, Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen usw. werden mit einem Pauschalsatz von 1,5 % des Zeithonorars abgerechnet. Dies gilt nur, wenn ein Zeithonorar vereinbart ist.

7. Sämtliche Preise und Preiszuschläge sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der am Ausführungstag gültigen Mehrwertsteuer.

8. Bei Mehr- und Mindermengen, Änderungen des Bauentwurfes oder anderen Anordnungen sowie bei der Forderung von zusätzlichen Leistungen findet § 2 VOB/B Anwendung.

IV. Ausführung der Arbeiten

1. Ausführungstermine sind immer Circa-Angaben. Sie stellen keine verbindlichen Ausführungsfristen dar.

2. Bei der Ausführung von temperaturabhängigen Arbeiten (z.B. Erdarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die aufgrund der Herstellerangaben nur bei Temperaturen über + 5 C° ausgeführt werden dürfen, gilt Folgendes:

Bei Temperaturen unter 5 C° (gemessen jeweils werktäglich um 7 Uhr) bzw. bei gefrorenem Bodenfrost (≤ 0 C°) liegt eine Baubehinderung vor, die zu einer Bauzeitenverlängerung führt. Die Bauzeitenverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

Die Temperatur wird werktäglich um 7 Uhr gemessen und in das Bautagebuch eingetragen. Bei Uneinigkeiten über die Temperatur zwischen den Vertragsparteien sind die Messungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für die Region, in der das Bauvorhaben liegt, maßgeblich.

3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

4. Bei Betriebsstörungen, Unterbrechungen in der Versorgung sowie Streik- oder Aussperungen – sei es bei uns oder bei unseren Lieferanten – verlängert sich die Lieferzeit/Ausführungszeit entsprechend in angemessenem Umfang.

5. Zwingende Voraussetzung für die Einhaltung von Ausführungszeiten ist, dass auftraggeberseits die Baufreiheit gewährleistet ist.

6. Pläne und Revisionsunterlagen werden nur in Papierform übergeben.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos, unser Eigentum.

2. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder sonstigen, nicht nur geringfügigen Verletzungen der Vertragspflichten des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller tritt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist jedoch solange zur Einziehung der Forderung berechtigt, als er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns nicht in Verzug kommt, seine Zahlung einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet ist oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren durchgeführt wird. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, dazu benötigte Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Ware im Wert des Wertes der Vorbehaltsware zu übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder anderer Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Eigentum einer neuen Ware, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache uns einräumt und dies unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der

Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.

4. Der Besteller tritt uns zur Sicherung seiner Forderung gegen ihn auch die Forderung ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten – ggf. als verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten – Sache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.

5. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware oder die daraus abgetretene Forderung hat uns der Besteller unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der vorstehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, einen entsprechenden Teil unserer Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VI. Rechte bei Mängeln

1. Ist die von uns erbrachte Leistung mangelhaft, so werden wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder nachbessern. Dabei darf die Zahl von zwei uns einzuräumenden Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuchen nicht unterschritten werden.

2. Bei Werklieferungsverträgen müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen nach Entgegennahme, schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls sind jede Widerrechte bei Mängeln des Bestellers ausgeschlossen.

3. Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe sowie chemische, elektrische oder elektrochemische Einflüsse außerhalb unseres Leistungs- und Einflussbereichs entstanden sind.

4. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf der Verjährungszeit von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme. Sofern eine Teilabnahme erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Tag der Teilabnahme.

5. Die Mängelrechte richten sich i.ü. nach den Regeln der VOB/B.

6. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlern von garantierten Eigenschaften, sofern die Garantie gerade die Absicherung des Bestellers für den entstandenen Schaden beabsichtigte. Außerdem gilt der Haftungsausschluss nicht bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Ferner gilt der Haftungsausschluss nicht bei den Schäden aus uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

VII. Abnahme

1. Uns steht ein Anspruch auf Teilabnahmen zu. Das gilt insbesondere für in sich abgeschlossene Teile einzelner Bauabschnitte.

2. Abnahmen und/oder Teilabnahmen haben förmlich zu erfolgen.

VIII. Zahlungen

1. Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt zu stellen.

2. Alle Zahlungen sind auf Äußerste zu beschleunigen. Abschlagszahlungen sind binnen 21 Tagen fällig und zahlbar. Die Schlusszahlung ist binnen 30 Tagen fällig und zahlbar.

3. Skonto ist nicht vereinbart.

IX. Haftung

Dem Besteller stehen über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung sowie bei deliktischem Handeln. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei Eintritt eines Personenschadens, der

durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Die Haftung ist im Übrigen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

X. Kündigung/Vertragsaufhebung

1. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte.
2. Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Besteller zu vertreten hat, so muss er an uns – unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens – eine Entschädigung von 25 % des Nettoauftragwertes bezahlen. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Flensburg.
2. Das Vertragsverhältnis und alle daraus mittelbar oder unmittelbar entstehende Streitigkeiten unterliegen in allen Fällen deutschem Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag die Schriftform vorgeschrieben ist, kann nur schriftlich von diesem Schriftformerfordernis abgewichen werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bedingungen oder Vertragsbestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommen, damit das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.